

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-820.396/0015-IV/IVVS4/2019

Wien, 18. Juni 2019

ÖBB-Strecke Wien-Salzburg Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg km 290,185 - km 311,468

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000; Antrag auf grundsätzliche Genehmigung

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit

EDIKT

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 13. Dezember 2018 um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Erteilung der Grundsatzgenehmigung gemäß den § 24a Abs 1 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 unter Mitwirkung des § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben angeführte Vorhaben angesucht. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Grundsatzgenehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Projektunterlagen, Trassengenehmigungsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die bestehende Westbahnstrecke im Bereich Köstendorf – Salzburg soll durch eine Neubaubahnstrecke ergänzt werden, um die in der „Verkehrsprognose 2025+“ prognostizierten Verkehrsmengen unter Gewährleistung einer guten Betriebsqualität abwickeln und zwischen Linz und Salzburg eine maximale Fahrzeit von einer Stunde erreichen zu können.

Durch die Errichtung dieser Neubaustrecke wird die technische Fahrzeit im Streckenabschnitt „Bahnhof Steindorf bei Straßwalchen — Salzburg Hauptbahnhof“ im hochrangigen, beschleunigten Fernverkehr um ca. 4,5 Minuten reduziert.

Die Gesamtlänge der Neubaustrecke beträgt 21,3 km, davon nimmt der zweiröhrige (je eingleisige) Flachgauertunnel 16,5 km in Anspruch. Die Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke erfolgen in Köstendorf und Kasern.

Mit dem Vorhaben werden unter anderem folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- a. **Abzweigung Knoten Köstendorf (freie Streckenführung):**
Verlegung der Bestandsstrecke und Errichtung der Neubaustrecke
- b. **Flachgauertunnel Tunnelabschnitt Seekirchen (Tunnel in offener Bauweise):**
Errichtung der Neubaustrecke
- c. **Flachgauertunnel Tunnelabschnitt Seekirchen (Tunnel in bergmännischer Bauweise):** Errichtung der Neubaustrecke
- d. **Tunnelbrücken Fischach mit östl. und westl. direkt angrenzenden Tunnelabschnitten in offener Bauweise:** Neubaustrecke
- e. **Flachgauertunnel Tunnelabschnitt Grafenholz (mehrmals wechselnd: Tunnel in Deckelbauweise, offener Bauweise, bergmännischer Bauweise und Durchpressung):** Errichtung der Neubaustrecke
- f. **Abzweigung Knoten Kasern (freie Streckenführung):**
Verlegung Bestandsstrecke Richtung Salzburg und Gnigl Errichtung Neubaustrecke

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G-2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Seitens der Antragstellerin wurde um die Grundsatzgenehmigung gem §§ 23b, 24 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G-2000 angesucht. Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 HIG in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Die weiteren erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungen einschließlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung sind dem nachfolgenden Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten. Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs 3 AVG geführt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **ab Dienstag, den 25. Juni 2019 bis einschließlich Freitag, den 9. August 2019** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. /652219)
- **Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Landeshauptstadt **Salzburg**, der Stadtgemeinden **Seekirchen am Wallersee** und **Neumarkt am Wallersee**, der Marktgemeinde **Straßwalchen**, sowie der Gemeinden **Hallwang**, **Bergheim**, **Elixhausen**, **Schleedorf**, **Köstendorf** und **Lochen am See**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

-

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**25.06.2019 bis 09.08.2019**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist (25.06.2019 bis 09.08.2019) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie, ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Salzburg und Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Andresek